

Nutzungsbedingungen für die Fahrzeugübergangseinrichtung der „Rollenden Landstraße/Rollende Autobahn“ (Rola) Freiburg

gültig ab 05.12.2014

Inhaltsverzeichnis

Teil A

Präambel

Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich
2. Pflichten, die bis zum Abschluss eines Nutzungsvertrages zu beachten sind (Allgemeine Zugangsvoraussetzungen)
3. Zustandekommen des Nutzungsvertrages
4. Rechte und Pflichten nach Abschluss des Nutzungsvertrages
5. Zahlung der Infrastrukturnutzungsentgelte
6. Sicherheitsleistung
7. Verzugszinsen
8. Haftung
9. Gefahren für die Umwelt
10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte
11. Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten
12. Kündigung
13. Datenspeicherung/ Datenverarbeitung
14. Sonstiges

Teil B

Besonderer Teil

1. Geltungsbereich
2. Fahrzeugübergangseinrichtungs-Nutzungsvertrag (NV)
3. Vertragsänderung, Storno, Reservierungsgebühr
4. Entgeltgrundsätze
5. Betriebsstörungen
6. Unabwendbare Ereignisse / höhere Gewalt
7. Instandhaltung, Durchführung von Baumaßnahmen
8. Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen
9. Haftung für Leistungen nach Ziff. 2.3.1 Nutzungsbestimmungen (BT)
10. Überprüfung
11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

A. PRÄAMBEL UND ALLGEMEINER TEIL

Präambel

DUSS erbringt Leistungen für den begleiteten kombinierten Güterverkehr („Rollende Landstraße/Rollende Autobahn“ im Folgenden Rola) durch den Betrieb einer entsprechenden Fahrzeug-Übergangseinrichtung (im Folgenden FÜ) zur stirnseitigen Be- und Entladung von Lastkraftwagen (Lkw) auf Niederflur-Tragwagen (NT-Wagen) am Standort Freiburg.

Die Vertragsparteien werden vertrauensvoll zusammenarbeiten. Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit werden sie den Besonderheiten bei der Benutzung der FÜ Rechnung tragen.

Allgemeiner Teil

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Die Nutzungsbedingungen (im Folgenden NB) regeln – in einem Allgemeinen (im Folgenden: AT) und einem Besonderen Teil (im Folgenden: BT) – Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen

- den Zugangsberechtigten i.S.d. § 14 Abs. 2 und 3 AEG (im Folgenden: Zugangsberechtigte oder ZB) einschließlich etwaiger, nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (im Folgenden: EIBV) einbezogener Eisenbahnverkehrsunternehmen (im Folgenden: einbezogene EVU)

und

- DUSS

hinsichtlich des Zugangs zu der von DUSS betriebenen FÜ und deren Benutzung.

Unter Zugang im Sinne der NB ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages (im Folgenden: NV) mit dem ZB und/oder dem einbezogenen EVU über die in den NB beschriebenen Leistungen zu verstehen

1.2 Die FÜ wird entsprechend der Vorhabenbeschreibung „Infrastrukturmaßnahme Rola Freiburg, südliche Anbindung“ mit dem Ziel der Erhöhung der verkehrlichen Attraktivität und Leistungsfähigkeit baulich verändert. Die NB gelten ab dem 05.12.2014. Die Nutzung nach Maßgabe dieser NB kann jedoch erst ermöglicht werden, sobald die vorgenannten Maßnahmen abgeschlossen sind.

Die Infrastrukturbeschreibung nach Abschluss der vorgenannten Infrastrukturmaßnahme ergibt sich auf **Anlage 1 der NB**.

2. PFLICHTEN, DIE BIS ZUM ABSCHLUSS EINES NV ZU BEACHTEN SIND (ALLGEMEINE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN)

Die Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines NV nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der NB setzt voraus, dass der ZB folgenden Pflichten (im Folgenden: Zugangsvoraussetzungen) nachgekommen ist:

- a) Der ZB muss einen Antrag auf Abgabe eines Angebotes (im Folgenden: Anmeldung) nach Maßgabe der Bestimmungen des NB Besonderen Teils (im Folgenden: NB (BT)) gestellt haben.
- b) In den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 AEG muss der ZB der DUSS mit der Anmeldung das EVU benennen, das die eisenbahnbezogenen Dienste durchführen wird. In den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 3 bis 4 zeigt der ZB der DUSS bis zu dem in § 8 Abs. 1 Ziff. 6 EIBV genannten Zeitpunkt (im Folgenden: Vorliegen des endgültigen Fahrplanentwurfs) an, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang EVU einbezogen werden und an wen das Angebot zu richten ist.
- c) Zum Zeitpunkt der Anmeldung muss der ZB über alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen für die Aufnahme und Durchführung des regelspurigen öffentlichen Eisenbahnbetriebes in Deutschland auf der Eisenbahninfrastruktur verfügen, auf die sich die Anmeldung bezieht.
Dies weist er der DUSS spätestens mit der ersten Anmeldung durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach. Der ZB gibt gleichzeitig seine ausdrückliche Einwilligung zur Datenspeicherung und Datenverarbeitung nach Ziffer 13 NB-Rola (AT) und bestätigt, von DUSS über den Umfang der Datenspeicherung und Datenverarbeitung zu ihren Zwecken in Kenntnis gesetzt zu sein.
- d) In den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 AEG, in denen ausschließlich das benannte/einbezogene EVU die Infrastruktur nutzen wird, beziehen sich die Pflichten nach vorstehender lit. c) ausschließlich auf das benannte/einbezogene EVU.
- e) Vorstehende lit. c) gilt in Bezug auf ZB nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 AEG zum Zeitpunkt der Benennung des einbezogenen EVU (s. vorstehende lit. b); bei einbezogenen EVU nach § 11 Abs. 3 EIBV zum Zeitpunkt der Erklärung des Verlangens.
- f) Sofern sich bei dem ZB Änderungen hinsichtlich der erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen nach vorstehender lit. c) ergeben, ist er verpflichtet, dies der DUSS unverzüglich mitzuteilen.
- g) Alle Erklärungen des ZB in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des NV müssen in deutscher Sprache erfolgen.

3. ZUSTANDEKOMMEN DES NUTZUNGSVERTRAGES

Der NV kommt durch die Annahme des von DUSS unterbreiteten Angebots zustande. Die Annahme muss schriftlich erfolgen, es sei denn, die NB enthalten hierzu besondere Bestimmungen. Auf die Fristen der §§ 10 Abs. 7, 11 Abs. 1 und 14 Abs. 1 EIBV wird hingewiesen.

So lange das unter Ziffer 1.2 genannte Vorhaben noch nicht abgeschlossen ist, werden Nutzungsverträge unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses der Maßnahmen geschlossen.

4. RECHTE UND PFLICHTEN NACH ABSCHLUSS DES NV

4.1 Pflichten der DUSS und des ZB

4.1.1 Mit Abschluss des NV verpflichtet sich DUSS, die Benutzung der von ihr betriebenen FÜ nach Maßgabe des NV sowie der NB zu gewähren. Der ZB ist verpflichtet, das nach Maßgabe des NV und der NB vereinbarte Nutzungsentgelt zu entrichten.

4.1.2 DUSS und ZB benennen einander im NV eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt sind, binnen kürzester Zeit für sie verbindliche, betriebliche Entscheidungen zu treffen.

4.2 Pflichten des ZB

Die Benutzung der von DUSS betriebenen FÜ setzt – neben den Regelungen der vorstehenden Ziffer 2 NB (AT) - Folgendes voraus:

- a) Der ZB muss nach Maßgabe eines NV und der NB zur Benutzung berechtigt sein.
- b) Der ZB muss vor erstmaliger Aufnahme des Verkehrs gegenüber DUSS nachweisen, dass er eine - den Anforderungen der Eisenbahn-Haftpflichtversicherungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende - Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die sich - gleich aus welchem Rechtsgrund - ergeben können. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt er DUSS unverzüglich an.
- c) Der ZB ist für die Sicherheit seines Betriebs verantwortlich. Dies beinhaltet u.a. Folgendes:
 - aa) Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, das netzzugangsrelevante Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung und den für die Benutzung der von DUSS betriebenen FÜ geltenden Stand der Technik zu beachten. Der Stand der Technik ergibt sich u.a. aus dem betrieblich-technischen Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung. Das netzzugangsrelevante und das betrieblich-technische Regelwerk ist unter <http://www.dbnetze.com/duss-terminal> Rubrik Nutzungsbedingungen abrufbar.
 - bb) Der ZB steht dafür ein, dass die von ihm eingesetzten Personen (einschließlich Mitarbeiter Dritter) über die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse (einschließlich ggf. erforderlicher Orts- und Streckenkenntnisse) verfügen und dass diese Qualifikationen und Kenntnisse - auch im Rahmen von Fortbildungen – während der Dauer des NV aufrecht erhalten werden. Soweit es sich bei den eingesetzten Personen um Betriebsbeamte im Sinne des § 47 EBO handelt, müssen diese die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

5. ZAHLUNG DER INFRASTRUKTURENTGELTE

5.1 Vom ZB nach Maßgabe der Bestimmungen des NV sowie der NB zu leistende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

5.2 Zahlungen sind auf ein von DUSS zu bestimmendes Konto auf Kosten des ZB zu überweisen. Im Verwendungszweck ist neben der jeweiligen Rechnungsnummer die dem ZB bei Abschluss des NV mitgeteilte Debitorennummer anzugeben.

5.3 Forderungen der DUSS werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu begleichen. Die Rechnungsstellung erfolgt im Nachhinein. Für die Einhaltung der Frist ist der Zahlungseingang auf dem in vorstehender Ziffer 5.2 NB (AT) genannten Konto maßgeblich.

5.4 Einwendungen des ZB gegen die in Rechnung gestellten Entgelte sind binnen vier Wochen nach Zugang der Rechnung der DUSS schriftlich anzuzeigen. Werden Einwendungen nicht rechtzeitig angezeigt, gilt die Rechnung als genehmigt; DUSS wird darauf in der Rechnung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des ZB bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

6. SICHERHEITSLAISTUNG

6.1 ZB – mit Ausnahme der in § 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AEG genannten - haben der DUSS eine angemessene Sicherheitsleistung zu stellen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen:

- a) wenn ein ZB einen Monat lang auf fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,
- b) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes,
- c) bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft eines zugelassenen Unternehmens für Wirtschaftsprüfung und Inkasso,
- d) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ZB oder
- e) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität des ZB nahe legen, wie z. B. Beantragung von Prozesskostenhilfe,

erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der DUSS bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird), fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.

6.2 Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von zwei Monatsentgelten. Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich aus dem für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelt der beantragten Leistungen. Weiterhin ist für angemeldete Gelegenheitsverkehre Sicherheit in Höhe des dafür maßgeblichen Entgeltes zu leisten.

6.3 Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch unwiderruflich, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts mit einer Bilanzsumme von mindestens 1 Milliarde Euro, gestellt werden. Die Sicherheit kann auch gestellt werden durch eine Konzernbürgschaft nach Maßgabe des ersten Satzes, soweit keine Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des bürgenden Konzerns nach Ziffer 6.1 lit. a) bis e) NB (AT) bestehen.

6.4 Kommt der Zugangsberechtigte einem nach Ziffer 6.1 NB (AT) berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, ist die DUSS ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

6.5 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwenden. Vorauszahlungen werden immer in Höhe des voraussichtlichen Entgeltes in einem Monat geleistet. Für die Ermittlung der Höhe des voraussichtlichen Entgeltes in einem Monat gilt Ziffer 6.2 entsprechend. Vorauszahlungen sind jeweils mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der ersten (im Folgemonat zu erbringenden) Gegenleistung zu erbringen und werden jeweils bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet.

6.6 Bei nicht fristgerechter Vorauszahlung ist die DUSS ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Vorauszahlung erbracht ist.

6.7 Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.

6.8 Befindet sich der Zugangsberechtigte nach Zahlung der Sicherheitsleistung in Verzug (§ 286 BGB) und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die DUSS – ohne diesbezügliche, weitere Ankündigung - aus der Sicherheit (Ziffer 6.3 NB (AT)) befriedigen und ihre Rechte auf Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 6.1 NB (AT) geltend machen. Ansonsten ist die DUSS berechtigt, Vorauszahlung gemäß Ziffer 6.5 NB (AT) zu verlangen, sofern die Forderungen der Höhe und dem Grunde nach unbestritten sind.

7. VERZUGSZINSEN

Bei Zahlungsverzug hat der ZB Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basiszinssatz zu zahlen. Des Weiteren werden für jede schriftliche Mahnung pauschalierte Mahnkosten gemäß der Liste der Entgelte erhoben.

8. HAFTUNG

Jeder Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die NB keine abweichenden Regelungen enthalten. Der hiernach ersatzpflichtige Vertragspartner stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

9. GEFAHREN FÜR DIE UMWELT

9.1 Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsabwicklung des ZB oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom ZB verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, hat der ZB unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der DUSS zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des ZB für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegende gesetzliche Pflicht (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Einrichtungen oder Teilen von diesen notwendig, trägt der verursachende ZB die Kosten.

Der ZB führt in Erfüllung seiner Pflichten als Verhaltensstörer alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie bei seinen Verkehrsleistungen - auch unverschuldet - aufgetreten sind.

DUSS ist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des verursachenden ZB durchführen zu lassen. Sie räumt dem ZB zuvor unter angemessener Fristsetzung die Möglichkeit ein, die Maßnahmen selbst durchzuführen, es sei denn, es liegt Gefahr in Verzug vor.

9.2 Ist die DUSS ausschließlich als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den ZB - auch unverschuldet verursacht worden sind, trägt der ZB die der DUSS entstehenden Kosten. Wird DUSS als Eigentümerin oder ein mit ihr

nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen oder die Bundesrepublik Deutschland - das Bundeseisenbahnvermögen – aufgrund von Verunreinigungen öffentlich-rechtlich und/oder privatrechtlich in Anspruch genommen, die durch den ZB verursacht worden sind, so verpflichtet sich der ZB, diese von sämtlichen Kosten einer solchen Inanspruchnahme ohne Einschränkung freizustellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

Der ZB ist nicht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt, es sei denn, über diese ist bereits rechtskräftig entschieden, sie sind unbestritten oder zugunsten des ZB entscheidungsreif.

Auf ein Zurückbehaltungsrecht kann sich der ZB nur berufen, wenn und soweit der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

11. ÜBERTRAGUNG VERTRAGLICHER RECHTE UND PFLICHTEN

11.1 Der ZB darf seine Rechte und Pflichten aus dem NV nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von DUSS auf einen Dritten übertragen.

11.2 DUSS darf ihre Rechte und Pflichten aus dem NV auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ohne Zustimmung des ZB übertragen.

12. KÜNDIGUNG

12.1 Die Laufzeit des NV ergibt sich aus dem NV in Verbindung mit den NB. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12.2 Für die DUSS liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn

- a) nicht mehr alle nach Ziffer 2 c) NB (AT) erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen nachweisbar vorliegen,
- b) die Haftpflichtversicherung nach Maßgabe von Ziffer 4.2 NB (AT) nicht mehr nachweisbar vorliegt oder wenn
- c) der ZB dem schriftlichen Verlangen auf Sicherheitsleistung in den Fällen der Ziffer 6.1 NB (AT) – unbeschadet der in Ziffer 6 NB (AT) geregelten Rechtsfolgen - nicht innerhalb von 20 Werktagen nachkommt oder die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwendet.

12.3 ZB, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Änderungen der NB Partner eines laufenden NV sind, haben das Recht, diesen NV vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der NB an mit einer Frist von einem Monat und mit Wirkung zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen.

12.4 Das besondere Kündigungsrecht nach § 12 EIBV bleibt unberührt.

13. DATENSPEICHERUNG / DATENVERARBEITUNG

13.1 DUSS ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.

13.2 Sie ist ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen und an ihr Personal weiterzugeben, soweit dies zur Nutzung der Einrichtung notwendig ist.

13.3 Zudem ist sie berechtigt, Daten über die Nutzung der vom ZB genutzten Einrichtungen an andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen weiterzuleiten, soweit dies für die Abrechnung von Infrastrukturleistungen erforderlich ist.

14. SONSTIGES

14.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZB gelten nicht, es sei denn, DUSS hat in deren Geltung ausdrücklich schriftlich eingewilligt.

14.2 Wenn und soweit nach dem Gesetz, dem NV oder den NB die Schriftform gefordert ist, reicht die elektronische Form nicht zur Wahrung des Schriftformerfordernisses aus es sei denn, dies ist nach dem NV oder den NB ausdrücklich vorgesehen.

B. BESONDERER TEIL

1. GELTUNGSBEREICH

In Ergänzung zu den Regelungen des NV und zu den Regelungen des Allgemeinen Teils der NB-RoLa regelt der Besondere Teil der NB-RoLa spezifische Rechte und Pflichten zwischen den ZB und der DUSS hinsichtlich der Nutzung der FÜ gemäß **Anlage 1**

- zu dem vereinbarten Zeitfenster (im Folgenden: Slot), wobei ein Slot 4 Stunden beginnend bei 0:00 Uhr des Tages beträgt, und
- ausschließlich zur stirnseitigen Be- und Entladung von Lastkraftwagen (Lkw) auf Niederflur-Tragwagen

2. NUTZUNGSVERTRAG (NV)

In einem NV werden die Slots sowie die Nutzung der FÜ unter den nachfolgenden Bedingungen geregelt.

2.1 Pflichten, die bis zum Abschluss eines NV zu beachten sind (Besondere Zugangsvoraussetzungen)

Die Abgabe eines Angebotes zum Abschluss eines NV durch DUSS nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der NB setzt – über die Regelungen in Ziffer 2 NB (AT) hinaus – Folgendes voraus:

- a) Anmeldungen des ZB für die Nutzung der Fahrzeugübergangseinrichtungen müssen schriftlich vorliegen. Dabei ist das Anmeldeformular gemäß **Anlage 2** der NB zu verwenden.
- b) Die Anmeldungen sind innerhalb der in **Anlage 2** der NB bekannt gegebenen Geschäftszeiten an die dort ebenfalls genannte Stelle zu richten.
- c) Die Anmeldung ist jeweils getrennt auf den Schienenein- bzw. -ausgang zu beziehen.
- d) Die Anmeldung muss sich jeweils auf Leistungen einer Netzfahrplanperiode beziehen und kann erstmalig für Verkehre im Netzfahrplan im Rahmen der Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 EIBV (Anmeldefrist für den Netzfahrplan) zum Netzfahrplan 2016 gestellt werden. Für folgende Netzfahrplanperioden gilt die Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 EIBV entsprechend. Anmeldungen zum Netzfahrplan, die vor Beginn dieser Frist eingehen, werden zurückgewiesen. Anmeldungen zum Netzfahrplan, die nach Ablauf der Frist eingehen, gelten als Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr.

Abweichend von Vorstehendem können für Investitionen auf Wunsch des ZB im Sinne von Ziffer 4.4 (BT) langfristige Verträge abgeschlossen werden, die über eine Netzfahrplanperiode hinaus gelten. Bezieht sich eine Anmeldung auf eine Nutzung, die mit einem auf Basis der Ziff. 4.4 abgeschlossenen Nutzungsvertrag nicht vereinbar ist, so hat der bestehende Vertrag Vorrang. Möglich bleibt eine Nebennutzung im Rahmen der Restkapazitäten.

- e) Die Anmeldung für Gelegenheitsverkehre soll mindestens 20 Werkzeuge vor der geplanten Verkehrsaufnahme vorliegen. Bei der Anmeldung weist der ZB nach, dass er über eine Trasse der DB Netz AG verfügt, um im Anschluss zum angemeldeten Slot den Zug abzufahren.
- f) Technische Zugangsvoraussetzungen

Die Leistungen im Bereich der FÜ der DUSS werden ausschließlich für LKW des Güterverkehrs angeboten, deren Beladung und Transport auf dafür zugelassenen, stirnseitig befahrbaren Niederflur-Tragwagen durch den ZB nachgewiesen werden können.

2.2 Kapazitätsvergabe in Konfliktfall

2.2.1 Liegen Anmeldungen über zeitgleiche, nicht miteinander zu vereinbarende Nutzungen vor, wird DUSS gemäß § 10 Abs. 5 EIBV durch Verhandlungen mit den ZB auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Die Verhandlungsdauer soll 14 Tage nicht überschreiten.

2.2.2 Kommt eine Einigung nicht zustande, wird DUSS die Anträge in folgender Reihenfolge berücksichtigen:

- a) Anträgen, die notwendige Folge der mit dem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse sind, wird Vorrang gewährt. Die notwendige Folge einer Zugtrasse liegt bei einem zeitlichen Nutzungszusammenhang von nicht länger als 60 Minuten mit der Vereinbarung einer bestimmten Zugtrasse vor.

b) ist nach a) keine Entscheidung möglich, so setzt sich derjenige Zugangsantrag durch, der die größtmögliche Menge an Lkw auf dem Zug abdeckt. Die Zugangsberechtigten haben im Konfliktfall entsprechende Angaben auf Anforderung der DUSS zu liefern.

c) Ist danach eine Entscheidung nicht möglich, werden die ZB von DUSS aufgefordert,

- innerhalb von 5 Werktagen ein Entgelt anzubieten,
- das über dem Entgelt liegt, welches über dem für die angemeldete Nutzung zur entrichtenden Regelentgeltliste liegt.

Vorrang erhält die Anmeldung desjenigen ZB, der das höchste Entgelt zu zahlen bereit ist.

d) DUSS bearbeitet Anmeldungen für Gelegenheitsverkehre im Rahmen freier Kapazitäten in der Reihenfolge ihres Eingangs. Im Gelegenheitsverkehr vermarktet die DUSS zur Nebennutzung auch solche Kapazitäten, die aufgrund eines bestehenden Vertrages einem ZB oder einem einbezogenen EVU (Hauptnutzer) zustehen und von diesem auf Anfrage der DUSS als nicht benötigt gemeldet wurden. Bei zeitgleichen Anmeldungen gilt Ziff. 2.2.2 lit. a) bis d) NB (BT) entsprechend.

2.3 Pflichten der DUSS aus und in Zusammenhang mit dem NV

2.3.1 Bereitstellung der Fahrzeugübergangseinrichtungen

DUSS stellt zum angemeldeten Zeitpunkt die Nutzung folgender Einrichtungen der FÜ zur Verfügung.

- Ladegleis nach Zuweisung durch DUSS
- stationäre Bremsprobeanlage im Gleisbereich
- Lkw-Fahrspur zum Zwecke der Be- und Entladung des Zuges
- Schrankeneinrichtung zur Zufahrtskontrolle und Steuerung der Lkw
- Lkw-Waage zur Durchführung von Gewichtskontrollen
- stationäre Simulationsrampe zur Prüfung der Bodenfreiheit der Lkw vor der Beladung des Zuges
- Elektroanschluss der stationären Zugvorheizungsanlage zur Versorgung der Personenbegleitwagen
- zentraler Wasser- und Abwasseranschluss zur Versorgung der Personenbegleitwagen
- zwei örtliche Leckagewannen für Lkw im Gefahrenfall

Zu den Einrichtungen gehören insbesondere nicht mobile Einrichtungen jeglicher Art, wie z.B. mobile Fahrzeugrampen.

Personal der DUSS zur Unterstützung des Fahrzeugübergangs wird nicht gestellt. Der Übergang der Lkw über die FÜ auf entsprechende Tragwagen bzw. umgekehrt schließt nicht das Einweisen und Sichern der Kraftfahrzeuge bzw. das Entsichern auf dem Zug durch die DUSS ein.

2.3.2 Vermittlung von Ortskenntnissen

DUSS vermittelt vor der erstmaligen Nutzung einer FÜ durch den ZB die erforderliche Ortskenntnis.

2.4 Pflichten des ZB aus und im Zusammenhang mit dem NV

Ergänzend zu den Regelungen in Ziffer 4 NB (AT) treffen den ZB folgende Pflichten:

2.4.1 Allgemeine Pflichten

- a) Der ZB stellt sicher, dass sein Personal die für die Nutzung der FÜ erforderlichen Ortskenntnisse besitzt.
- b) Die Sicherstellung der slotgerechten Vor- und Nachläufe (insbesondere die Trassennutzung) obliegt dem ZB.
- c) Der ZB stellt eigenverantwortlich die Bedienungsanweisung für die Be- und Entladung sowie die sämtlichen notwendigen Sicherungsmaßnahmen von Lkw für die Zufahrt bzw. nach Beendigung dieser sicher.

2.4.2 Pflichten mit Bezug zu den eisenbahnbezogenen Leistungen

- a) Der ZB hat dafür zu sorgen, dass der Slot nur in dem zum Fahrzeugübergang notwendigen Umfang in Anspruch genommen wird.
- b) Der ZB hat dafür zu sorgen, dass die Gleisinfrastruktur nicht vor Beginn und nach Beendigung des vereinbarten Slots belegt ist. Dazu weist der ZB die Möglichkeit, Züge aus der Anlage abzuziehen, gegenüber DUSS nach. Der Nachweis ist mit der Antragstellung zu erbringen.

- c) Der ZB hat die für die vereinbarte Slotnutzung erforderlichen Rangiertätigkeiten sicherzustellen.
- d) Der ZB hat mobile Einrichtungen für den Fahrzeugübergang selbst zu stellen und in eigener Verantwortung zur Ermöglichung des Fahrzeugübergangs einzusetzen sowie nach erfolgtem Übergang wieder zu entfernen.

2.4.3 Pflichten mit Bezug zu den Lkw

- a) Die FÜ darf nur von Lkw genutzt werden,
- deren Beladung auf dafür zugelassenen Tragwagen möglich ist,
- die der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) entsprechen und
- gemäß den geltenden Vorschriften ladungsgesichert sind.
- b) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für die Beförderung, Ver- und Entladung von Gefahrgut in Lkw bzw. als Teil der Ladung ist der ZB verantwortlich.
- c) Kettenfahrzeuge sind vom Befahren der FÜ ausgeschlossen.
- d) Durch die Benutzung der FÜ durch die Lkw seiner Endkunden erklärt der ZB, dass die zu befördernden Lkw zur Verwendung der FÜ geeignet sind.
- e) Der ZB hat sicherzustellen, dass im Lkw-Zufahrtsbereich der FÜ keine Lkw abgestellt werden.
- f) Der ZB hat dafür zu sorgen, dass die FÜ nach der Slotnutzung für den folgenden ZB zur uneingeschränkten Nutzung bereit steht.

3. VERTRAGSÄNDERUNG, STORTNO, RESERVIERUNGSGEBÜHR

3.1 Storno

Für die Stornierung fällt ein Stornierungsentgelt an, dessen Höhe sich nach den Entgeltgrundsätzen unter Ziff. 4.3 NB (BT) errechnet.

3.2 Reservierungsgebühr

Bleibt zunächst frei.

3.3 Änderungen des NV

DUSS wird sich Änderungen des NV nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund verschließen. Ein solcher liegt z.B. vor, wenn

- die Zugangsbedingungen nach Ziffern 2 NB (AT) und 2.1 NB (BT) nicht erfüllt sind,
- gesetzliche Bestimmungen oder behördlichen Auflagen entgegen stehen,
- oder die geänderte Ausführung für DUSS betrieblich nicht möglich ist.

Die Regelungen in Ziffer 3.1 NB (BT) bleiben unberührt. Änderungen sind in einem Nachtrag zum NV festzuhalten.

4. ENTGELTGRUNDSÄTZE

Für die vereinbarte Nutzungsgewährung sind vom Zugangsberechtigten Entgelte nach Maßgabe des NV, der NB und der Liste der Entgelte zu entrichten. Die Entgelte sind mit dem jährlichen Abschluss des NV für je ein Fahrplanjahr zu vereinbaren.

Hierbei gelten folgende Entgeltgrundsätze:

4.1 Fahrzeugübergangseinrichtung und Gleisnutzung

- a) Die Berechnung der Entgelte für die Nutzung der FÜ einschließlich der Gleisnutzung erfolgt -innerhalb eines Fahrplanjahres-
- monatlich pro vereinbartem Slot
 - multipliziert mit dem Entgelt gemäß gültiger Entgeltliste.
- b) Die im Rahmen der Nutzung entstehenden Neben- und Verbrauchskosten werden verursachungs- und verbrauchsorientiert gesondert abgerechnet.

- Elektroanschluss der stationären Zugvorheizungsanlage nach Verbrauch
- zentraler Wasser- und Abwasseranschluss zur Versorgung der Personenbegleitwagen nach Verbrauch

Soweit sich bei Nutzung durch mehrere ZB Neben- oder Verbrauchskosten nicht eindeutig einzelnen ZB zuschreiben lassen, trägt jeder ZB seinen Nutzungsanteil, der vertraglich vereinbart wird. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so werden für den nach der letzten Abrechnung festgestellten Verbrauch Abschlagszahlungen verlangt. Diese werden anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer ZB. Macht der ZB glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende oder unterschreitende Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachgefordert, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet bzw. zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert.

c) Wird die FÜ im Rahmen einer Nebennutzung im Sinne von Ziffer 2.2.2 lit. d) genutzt, so berechnet sich das Entgelt des Nebennutzers gemäß den in dieser Ziffer 4 genannten Grundsätzen. Der Hauptnutzer erhält von der DUSS für die Zeit der Nebennutzung eine Rückerstattung in Höhe des von ihm an die DUSS für diesen Zeitraum entrichteten Entgeltes.

Die Rückerstattung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Rückerstattung (Hauptnutzer)} = \text{Entgelt (jährliche Nutzung Hauptnutzer / Anzahl Slots Netzfahrplanperiode * Anzahl Slots Nebennutzung)}$$

4.2 Vermittlung von Ortskenntnissen

Für die über den Fall von Ziff. 2.3.2 NB (BT) hinausgehende Vermittlung von Ortskenntnissen wird ein Entgelt nach Maßgabe der Liste der Entgelt erhoben.

4.3 Stornoregelung

Im Falle der Stornierung gemäß Ziff. 3.1 NB (BT) gelten die folgenden Berechnungsgrundsätze:

4.3.1 Bei Stornierung mit einem Vorlauf von mehr als 48 Stunden vor dem Beginn des vereinbarten Slots hat DUSS Anspruch auf 0% vom Entgelt der vereinbarten Nutzung.

4.3.2 Bei Stornierung mit einem Vorlauf von 24 bis 48 Stunden vor dem Beginn des vereinbarten Slots hat DUSS Anspruch auf 20% vom Entgelt der vereinbarten Nutzung.

4.3.3 Bei Stornierung mit einem Vorlauf von weniger als 24 Stunden vor dem Beginn des vereinbarten Slots hat DUSS Anspruch auf 40% vom Entgelt der vereinbarten Nutzung.

4.3.4 Unterlässt der ZB die Stornierung und legt die geplante Verkehrsleistung ohne Vorankündigung aus, hat DUSS Anspruch auf 40% vom Entgelt der vereinbarten Nutzung.

4.3.5 Im Falle von Stornierung aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt, die innerhalb der o.g. Fristen eintreten, werden keine Stornogebühren berechnet.

4.3.6 Maßgeblich für die Bemessung der Nutzung der betreffenden FÜ ist die beantragte Planmenge der Slots gemäß der vergaberelevanten Anmeldung des Betriebsprogramms.

4.4 Investition auf Wunsch des ZB

Die DUSS kann auf Wunsch eines ZB Neu- und Erweiterungsinvestitionen in der FÜ unter folgenden Voraussetzungen durchführen oder einen ZB zur Durchführung von Neu- und Erweiterungsinvestitionen berechtigen:

- Die Maßnahme ist auf individuelle Anforderungen des ZB, wie z.B. Standort, Fahrzeugtyp, besondere Arbeiterleichterungen, zugeschnitten und
- Die Massnahme lässt aus sich heraus keine Verkehrsmengenausweitungen, die zu Mehrerlösen führen, erwarten und

- Die DUSS würde die Massnahme unter unternehmerischen Gesichtspunkten (Weitervermarktungschancen – auch unter Berücksichtigung der Absatzmöglichkeiten, ohne Neu- oder Erweiterungsinvestitionen in die betreffende/n Anlage/n, Wirtschaftlichkeit der Massnahme unter Berücksichtigung des eingesetzten Investitionskapitals, der verfügbaren Eigenmitteln und ihrer Refinanzierung) nicht durchführen und
- Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist für die DUSS nur mit:
 - einem Investitions- oder Betriebskostenzuschuss und/oder
 - einem gegenüber dem Regelentgelt erhöhten Nutzungsentgelt und
 - einem längerfristigen Nutzungsvertrag

darstellbar.

Auf Basis der Erstellungskosten sowie der laufenden Vorhaltungskosten kalkuliert sich ein erhöhtes Nutzungsentgelt über die Vertragsdauer, die fünf Jahre nicht übersteigt, es sei denn der ZB führt gegenüber der DUSS den Nachweis, dass eine längere Vertragsdauer aus wirtschaftlichen Gründen zur Refinanzierung erforderlich ist.

Zuschüsse mindern die Erstellungskosten und wirken gemäß § 24 Abs. 2 EIBV bei der Entgeltbildung mindernd. Die jeweiligen Entgelte und das Ende der Vertragslaufzeit werden in der jeweils gültigen Liste der Entgelte für die FÜ der DUSS gesondert ausgewiesen.

Die Entscheidung über die Maßnahme obliegt ausschließlich der DUSS. Vor einer Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme informiert DUSS die ZB im Internet unter:

www.dbnetze.com/duss-terminal

unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses des ZB, auf dessen Wunsch die Maßnahme realisiert werden soll, über die Absicht, die jeweilige Neu- oder Ersatzinvestition durchzuführen. Andere ZB haben binnen vier Wochen die Möglichkeit, bei einem parallelen Interesse an der Durchführung der gleichen oder einer vergleichbaren Maßnahme in der FÜ dies der DUSS anzuzeigen. Die DUSS wird in diesem Fall durch Verhandlungen mit den ZB auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Ziffer 2.2.1 NB (BT) gilt entsprechend.

4.5 Unberechtigte Nutzung der FÜ

Wird die FÜ ohne vorherige bzw. fristgerechte nachträgliche Anmeldung genutzt, wird das Nutzungsentgelt gemäß vorstehender Ziffer 4.1 NB (BT) berechnet und doppelt erhoben. Ein darüber hinaus gehender Schaden kann von der DUSS gesondert geltend gemacht werden.

4.6 Anreizsystem für Nichtverfügbarkeit der FÜ

4.6.1 Grundsätze

Ist die FÜ aufgrund technischer oder betrieblicher Aspekte nicht verfügbar, greift dieses Anreizsystem. Zusatzausstattungen werden hierbei als eigenständige Betrachtungsobjekte behandelt, so dass damit auch Teilstörungen der Gesamtanlage erfasst sind. Dabei ist hinsichtlich der Wirkungsweise zwischen Fällen technisch und betrieblich verursachter Nichtverfügbarkeit zu unterscheiden. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung der relevanten Einrichtung zwischen der DUSS und dem ZB vertraglich vereinbart ist. Generell ist bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit zu beachten, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Verantwortung einer Partei bedeutet hier Vertretenmüssen i. S. d. §§ 276, 278 BGB. Hier ist zu unterscheiden zwischen:

- Verantwortung durch DUSS
- Verantwortung durch ZB/EVU
- Verantwortung durch keine Partei.

Kann die Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der DUSS bzw. eines ZB zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

4.6.2 Anreizsystem bei technisch bedingter Nichtverfügbarkeit

Eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die FÜ aufgrund technischer Störung nicht nutzbar ist. Die Nichtverfügbarkeit ist durch den ZB bei der DUSS anzuzeigen. Gelingt der DUSS innerhalb einer definierten Normentstörungszeit die Wiederherstellung der Verfügbarkeit, greift das Anreizsystem nicht. Als Normentstörungszeit gilt eine Frist von 24 Stunden ab Zeitpunkt der Meldung bei der DUSS. Ansprüche nach Ziffer 9 NB (BT) bleiben unberührt.

Ist die FÜ nach Ablauf der Normentstörungszeit nicht wieder verfügbar, greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:

- Verantwortungsbereich DUSS: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht

innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, erhält der ZB ein Anreizentgelt gemäß Entgeltliste. Ist die DUSS in der Lage, dem Kunden in der gleichen Betriebsstelle eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Anreizentgelt. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.

- Verantwortungsbereich ZB/EVU: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben werden konnte, erhält die DUSS ein Anreizentgelt gemäß Entgeltliste. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.
- Keine Verantwortlichkeit einer Partei: Keine Anreizentgelte.

4.6.3 Anreizsystem bei betrieblich bedingter Nichtverfügbarkeit

Eine betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die FÜ aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht nutzbar ist. Die Nichtverfügbarkeit ist durch den ZB bei der DUSS zu melden. Gelingt es der DUSS innerhalb einer zu definierenden Frist, die betriebliche Verfügbarkeit herzustellen, greift das Anreizsystem nicht. Als Frist für die Wiederherstellung der betrieblichen Verfügbarkeit gilt ein Zeitraum von 8 Stunden ab Meldung bei der DUSS. Ansprüche nach Ziffer 9 NB (BT) bleiben unberührt. Ist die FÜ nach Ablauf der Frist nicht verfügbar, greifen in Abhängigkeit von der Verantwortung folgende Regelungen:

- Verantwortungsbereich DUSS: Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält der ZB ein Anreizentgelt gemäß Entgeltliste. Ist die DUSS in der Lage, dem Kunden in der gleichen Betriebsstelle eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Anreizentgelt.
- Verantwortungsbereich ZB: Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält die DUSS ein Anreizentgelt gemäß Entgeltliste.
- Keine Verantwortlichkeit einer Partei: Keine Anreizentgelte.

5. BETRIEBSSTÖRUNGEN

ZB und DUSS melden einander Betriebsstörungen, wenn sie einen Zeitraum von 60 Minuten überschreiten oder dies absehbar ist. Betriebsstörungen in diesem Sinne sind insbesondere

- Abweichungen von der vereinbarten Nutzung (z.B. von vereinbarten Slot-Nutzungen, insbesondere Zugverspätungen und Ausfälle der FÜ)
- andere besondere Vorkommnisse mit erheblichen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der FÜ bzw. der Betriebsprogramme.

Die Form der Übermittlung sowie die Ansprechpartner werden im NV festgehalten.

6. UNABWENDBARE EREIGNISSE / HÖHERE GEWALT

Unabwendbare Ereignisse und/oder höhere Gewalt führen wechselseitig zur Leistungsfreiheit.

7. INSTANDHALTUNG, DURCHFÜHRUNG VON BAUMASSNAHMEN

7.1 DUSS ist berechtigt, alle notwendigen Bauarbeiten zur Erweiterung und Erneuerung ihrer Infrastruktur sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

7.2 Planbare Maßnahmen, einschließlich der Termine, werden im Rahmen einer auf die Umstände des Einzelfalls abzustellenden Baubetriebsplanung und baubetrieblichen Zugregelung rechtzeitig mit den betroffenen ZB abgestimmt.

Führt die Abstimmung nicht zu einvernehmlichen Ergebnissen, entscheidet DUSS unter Berücksichtigung der Belange der ZB im Rahmen der Zumutbarkeit über die Art der Durchführung. DUSS informiert die betroffenen ZB unverzüglich über die getroffene Entscheidung.

8. RÜCKKEHR ZU NORMALEN BETRIEBSBEDINGUNGEN

8.1 DUSS trifft unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen ZB alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, um zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren.

8.2 Bei Gefahr in Verzug kann DUSS alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung eines sicheren Betriebs veranlassen (im Folgenden: Notmaßnahmen). Die ZB haben die Notmaßnahmen und ihre Folgen zu dulden.

8.3 Zugangsberechtigte, die eine Betriebsstörung zu vertreten haben, haben DUSS die Kosten der Notmaßnahmen zu erstatten und DUSS von eventuellen Schadenersatzansprüchen Dritter, einschließlich anderer durch die Notmaßnahmen geschädigter ZB frei zu stellen.

9. HAFTUNG FÜR LEISTUNGEN NACH ZIFF. 2.3.1 NB (BT)

9.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Haftungsbestimmungen, wie sie im AT der NB niedergelegt sind, gelten für die Haftung im Zusammenhang mit Leistungen nach Ziff. 2.3.1 NB (BT):

9.1.1 Im Verhältnis zwischen DUSS und ZB wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt. Es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

9.1.2 Die Anwendung des IV. Buchs, 4. Abschnitt des Handelsgesetzbuchs (HGB) – Frachtgeschäft – ist ausgeschlossen.

9.1.3 In jedem Fall ist die Haftung der DUSS auf einen Betrag von einer Million Euro pro Schadensfall beschränkt.

9.1.4 Der ZB haftet der DUSS gegenüber für sämtliche Schäden, die durch einen nicht ordnungsgemäßen bzw. nicht sicheren Zustand der Kraftfahrzeuge entstehen.

9.1.5 Werden auf den Anlagen der DUSS Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern ohne besonderen Hinweis bewegt bzw. abgestellt, haftet der ZB für alle hieraus entstehenden Schäden.

9.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9.3 Sofern Schadenersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten begründet werden oder nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften gehaftet wird, sind über die in den NB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen DUSS, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des NV überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der ZB regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

10. ÜBERPRÜFUNG

DUSS behält sich vor, die Einhaltung der sich aus den NB ergebenden Verpflichtungen der ZB zu überprüfen. Wird dabei festgestellt, dass diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden, führt dies zum Ausschluss der Leistungspflicht.

11. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Mainz, es sei denn DUSS wählt den Gerichtsstand des Zugangsberechtigten.

Es gilt – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts - das für die Rechtsbeziehungen das maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Anlagen:

Anlage 1 – Infrastrukturbeschreibung

Anlage 2 – Formular „Antrag auf Nutzung der Fahrzeugübergangseinrichtung Rola Freiburg“